

Geschäftslocalitäten und Hof-, Garten- oder Lagerplätze für die ihren Localitäten u. entsprechenden Straßen der Grundstück-fronten einschließlich der Eingänge, und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundstückshalter bzw. dem Eigentümer ob.

§ 57. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs u. auf den Trottoirs, sowie auf den öffentlichen Fußwegen dürfen keine Räder, Körbe, Kisten, Kisten und sonstige einem bequemen Verkehr hinderliche, lästige, beim Anstreifen abfällende oder schmutzige Gegenstände getragen werden; namentlich ist auch das Tragen von Leichen dabeist untersagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fußwege zu halten. Das wogerechte Tragen von Stöcken oder Schirmen ist unterlag.

§ 58. Ansammeln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Anstehen und Marschieren geschlossener Abtheilungen, Züge u. ist auf den Trottoirs und Fußwegen untersagt.

§ 59. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei unterlag werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußwegen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können.

§ 60. Redtsgehen. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 61. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfällt oder abknist, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 62. Unterhaltung der Gräben u. Bescheiden der Geden und Baume. Jeder Eigentümer bzw. Auspächter eines Grundstückes ist verpflichtet, die zu demselben gehörigen Gräben, Rinnsteine und Gieße in gehörigem Stande zu erhalten und die dazu gehörigen Geden und Baume so zu bescheiden, daß sie dem Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht hinderlich sind.

§ 63. Ueberrachten auf öffentlicher Straße und in fremden Grundstücken. Wer auf der öffentlichen Straße oder vor unbefugt in fremden Gebäuden wie überall auf fremden Grundstücken übernachtet, ist strafbar.

III. Erhaltung der Keintlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 64. Bereinigung, Auswerfen und Ausgießen von Unrath. Abstreifen von Flüssigkeiten. Jede Bereinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Derjenige, durch welchen die Bereinigung der Straße ist, hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die Wiederherstellung der Keintlichkeit durch Beseitigung des Schmutzes pp. unverzüglich Sorge zu tragen. Als Bereinigung gilt insbesondere das Auswerfen und Ausgießen von Unreinlichkeiten jeglicher Art, von Schutt, Papier, Abfällen, menschlichen oder tierischen Auswurfstoffen, das Ausgießen und Abstreifen von Blut, Jauche u. s. d. überfließenden Flüssigkeiten jeder Art, sowohl auf die Straße selbst, als auch die Gießöffnungen, Gräben, Rinnsteine und öffentlichen Wasserläufe. In denjenigen Straßen, welche mit öffentlichen Gießen versehen sind, dürfen keinerlei Flüssigkeiten auf die Straße gegossen oder abgelassen werden.

Diese Vorschrift leidet nur in soweit Ausnahmen, als:

1. den Bewohnern solcher Grundstücke, welche nicht mit Sietanschlüssen versehen sind, das Ausgießen von Flüssigkeiten in die Gießöffnungen gestattet ist, und
2. zur Reinigung des Trottoirs — jedoch nicht bei Frostwetter — reines Wasser verwendet werden darf, welches dann aber unverzüglich aus dem Rinnstein in die nächste Gießöffnung geleitet werden muß, und als
3. das Regenwasser aus den Dachrinnen, sofern die Häuser keinen Sietanschlüssen haben, über das Trottoir in den Rinnstein abgeleitet werden darf; bei denjenigen Häusern, welche Sietanschlüssen haben oder solchen erhalten, müssen die Regenrohre jedoch spätestens bis zum 1. October 1889 mit dem Siet in Verbindung gebracht werden.

In den noch nicht mit Siet versehenen Straßen dürfen Flüssigkeiten niemals auf die Fahrbahn, sondern nur in die Rinnsteine gegossen oder abgeleitet werden; bei Frostwetter ist aber auch dieses auf die Abwässer des häuslichen Betriebes zu beschränken.

§ 65. Transport flüssiger oder leicht verkümmbarer Gegenstände. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verkümmbarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet und besetzt sein, daß von der Ladung nichts auf die Straße fließen oder fallen kann.

§ 66. Transport von Dünger, überfließenden und elektrischen Gegenständen. Der Transport von Dünger, Jauche, überfließenden Flüssigkeiten und sonstigen Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten über die öffentliche Straße, darf nur zur Nachtzeit und in den Monaten December und Januar bis 9 Uhr Morgens, in den Monaten Februar, März, October und November bis 8 Uhr Morgens, in den Monaten April bis September incl. bis 7 Uhr Morgens geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen außen rein, dicht geschlossen und bedeckt sein. Auf das Fortschaffen von Pferdeabgang, sobald derselbe nicht mit anderen Dingen vermengt ist, findet die vorkommende Zeitbeschränkung keine Anwendung. Ebenfalls können von dem Polizeiamt bei der hiesigen Straßenabfuhr Ausnahmen zugelassen werden. Gegenstände, welche einer elektrischen Art darstellten, als: Eingeweide, Blut, nicht getrocknete Hälle pp., sind auf der Straße in dichten und bedeckten Behältern bzw. mit Verhängen oder dergl. zugedeckt zu transportieren.

§ 67. Transport von Milch. Die Eimer, in welchen Milch auf der Straße transportiert wird, müssen mit Deckeln versehen sein, welche dort nur beim Verladen der Milch geöffnet werden dürfen.

§ 68. Verbleib des auf Privatgrundstücken sich ansammelnden Unraths u. l. In den Straßen, in welchen öffentliche Gieße sich befinden, sind menschliche Excremente, sowie Flüssigkeiten aller Art von den mit Sietanschlüssen versehenen Grundstücken in die Gieße abguleiten. Die an solchen Straßen belegenen behauten Grundstücke, welche dem öffentlichen Siet noch nicht angeschlossen sind, sind bis zum 1. October 1889, die unbebauten Grundstücke, sobald Gebäude auf denselben errichtet werden oder sanitätspolizeiliche Rücksichten solches erforderlich machen, von den Eigentümern mit Sietanschlüssen zu versehen. Dasselbe gilt für die Grundstücke an solchen Straßen, welche künftig mit öffentlichen Gießen versehen werden; hier ist der Anschluß der behauten Grundstücke sofort nach Fertigstellung des Siet herzustellen. Ausnahmeweise kann jedoch auf desfallsigen Antrag von der Polizeicommission die Frist für den Sietanschlüssen aus Billigkeitsgründen verlängert und in solchen Fällen, wo aus den Rinnverhältnissen oder der Beschaffenheit der Gebäude sich ungewöhnliche Schwierigkeiten ergeben, von dem Sietanschlüssen dispensiert werden. Gegen den Beschluß der Commission steht dem Antragsteller die Berufung an die hiesigen Collegien offen.

2. Mit denjenigen Grundstücken, welche mit einem Anschluß an ein öffentliches Siet nicht versehen sind, darf: a. die Aufbewahrung der menschlichen Auswurfstoffe bis zur Abfuhr nur geschehen in wasserdichten, zum Transport mit Handgriffen versehenen Eimern, welche auf desfallsigen Antrag des Polizeiamts besichtigt werden müssen, oder in Stühlen, die nach dem Müller-Schürchen System oder nach anderen von der Polizeicommission als zulässig anerkannten Systeme eingerichtet sind. b. flüssiger tierischer Dünger, Abfälle von Schlachtereien, Blut, Jauche, überhaupt schmutzige überfließende Flüssigkeiten aller Art sind in Gruben aufzunehmen, welche nach den bezüglichen Vorschriften des § 35 der hiesigen Polizeicommission vom 1. Februar 1874 angelegt sein müssen und für deren Entleerung die Vorschriften des § 56 Nr. 5 und 6 dabeist maßgebend sind.

3. Die Aufbewahrung von festem tierischen Dünger hat ebenfalls in Gruben der vorbezeichneten Art zu geschehen, bei deren Entleerung die Vorschriften in dem angeführten § 56 Nr. 6 a. 2 zu beobachten sind. Für trockenen Pferdeabgang kann jedoch auf desfallsigen Antrag von der Polizeicommission auch eine anderweitige Aufbewahrung zugelassen werden. 4. Knochenabfall, Rehrath, Hälse und sonstiger gewöhnlicher Hausabfall, sowie Leichengüter der Inhabit der unter 2a genannten Abtheilungen fortzuschaffen, welche an den von dem Polizeiamt zu bestimmten Tagen und Stunden in den Straßen durchfahren. Der sämtliche fortzuschaffende Unrath muß in tragbaren dichten — feuerfesten und aus Metall, mit Deckeln versehenen — Behältern, welche von einem Mann gehoben werden können, nicht überfüllt sein dürfen und, sofern sie Auswurfstoffe enthalten, mit Deckeln oder in anderer Weise zugedeckt sein müssen, an den Abholungstagen des Morgens vor Antritt der Sommerwagen, jedoch erst nach 4 Uhr Morgens, vor die Hausthüren bzw. die Eingänge der Wohnhöfe geleitet werden, und zwar derart, daß der Verkehr nicht oder doch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Behälter müssen innerhalb einer Viertelstunde nach der Entleerung in den Wagen von der Straße wieder entfernt werden. Feuerungsreste und Hälse sind auch zwischen den Abholungen in den oben vorgeschriebenen metallenen Behältern aufzubewahren.

§ 69. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 56 zum Befahren der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Straßen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten Abfluß des Schneewassers in den Rinnstein Sorge zu tragen und zu dem Ende bei eintretendem Thauwetter die Gieße sofort zu öffnen und dieselben während des Thauwetters beständig offen zu halten. Von den Grundstücken ist nur der lose nicht auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 70. Reinigung der Höfe und Wohnhöfe. Die Eigentümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden, haben diese in reinlichem Zustande zu erhalten und den ausgefahrenen Unrath fortzuschaffen zu lassen.

*) § 35 der Polizeicommission. Für Abgruben, kleine Abgruben, Graben und überfließende Gräben, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten, Unrath und dergleichen angelegt werden, sind im Allgemeinen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend. Die Gräben müssen möglichst undurchsichtig sein, weshalb sie aus hart gebranntem Steine in Portland-Cement auszuführen und Innen abspülen sind. Nach Außen müssen sie ringsum mit einer hohen, festgestellten Leinwand umgeben sein, auf welcher auch die Höhe der Gräbe, aus 2 Fußhöhen ausgeführt, steht. Die Enden müssen aber sandig, je nach der Größe der Gräben 1-1 1/2 Fuß hoch sein. Die Bedeckung der Gräbe muß durch eine 6 1/2 Meter hohe Leinwand in festem Rahmen geschehen. Graben können von Holz bedeckt werden, müssen aber mit einer hohen, undurchsichtigen Leinwand umgeben sein. Die Gräben müssen in genügender Entfernung von den Bränden des Gieße und der Nachbargieße liegen sein. Gräben dürfen nicht innerhalb der Grundmauern benannter Räume noch unmittelbar an der Wand benannter Nachbargieße liegen sein. Das Abstreifen des flüssigen Gräbeninhalts in Gräben und Rinnsteine ist unterlag. Für die Ableitung von dergleichen Flüssigkeiten in die öffentlichen Gieße ist eine besondere Vereinbarung dieser Flüssigkeiten beizulegen.

§ 56 Nr. 5 der Polizeicommission. Zum Zweck der Entleerung der Behälter müssen dieselben mit Pumpen (am besten metallen) versehen werden, an deren Mundstücken die Schläuche befestigt sind, welche bis in die, die Masse aufzunehmen, dicht verschlossene Gefäße reichen.

§ 56 Nr. 6 der Polizeicommission. Die Entleerung der Behälter darf, falls keine vorherbestimmte Zeitbestimmung besteht, nur in der Zeit von 12 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens geschehen. Sollen die Behälter von mehreren Gefäßen entleert werden, welche nicht durch Pumpen entfernt werden können, so ist die Masse vorher durch Schürst, Gießrohr, Karthoffel oder andere anerkannte Mittel zu beschaffen. Die Behälter dürfen nie mehr als bis zu 9 1/2 Meter unter den Deckeln angefüllt werden. Nach erfolgter Entleerung der Gräben u. sind dieselben mit Schürst oder Karthoffel zu beschaffen, und eine verschüttete Masse des Gräben-Inhalts sorgfältig zu beseitigen.